

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten im gesamten Geschäftsverkehr des Bestellers mit der Victoriadruck AG (nachfolgend Druckerei genannt). Die Erteilung eines Druckauftrages schliesst die Anerkennung dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen durch den Besteller ein. Allfällige Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers sind damit von der Wirksamkeit ausgeschlossen.

### 2. Offerten

Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, haben bloss Richtpreischarakter.

### 3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Devisenkursänderungen, Materialpreisaufschläge oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten können.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu erfolgen.

Die Druckerei kann mit der Offerte oder auch erst nach Bestimmungseingang eine Zahlungsgarantie seitens einer Bank oder einer anderen Person bzw. Firma verlangen. In diesem Fall setzt sie zur Leistung derselben eine Frist an. Bis zum Eingang der Zahlungsgarantie kann alsdann die Auftragsbearbeitung sistiert werden. Um die Zeit der Sistierung verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist. Wird die Zahlungsgarantie nicht geleistet, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei der aufgelaufene Schadenersatz ohne Verzug fällig gestellt werden kann.

Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, so ist die Druckerei berechtigt, Vorauszahlung zur Deckung seiner Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit werden in der Regel in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sie können aber auch ohne Begründung noch nachträglich verlangt werden.

Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Papiere und Kartons, die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden von der Druckerei unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

### 5. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Lithos, Manuskripte oder Datenträger, Gut zum Druck usw.) vereinbarungsgemäss bei der Druckerei eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Druckunterlagen bei der Druckerei und enden mit dem Tage, an dem die Drucksachen die Druckerei verlassen. Wurde für die Lieferung ein bestimmtes Datum bzw. ein Endtermin zugesichert, so verlängert sich die Frist um die Dauer obgenannter, durch den Besteller zu verantwortender Verzögerungen. Wird das Gut zum Druck nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist die Druckerei nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche den Drucker kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegungen oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial, Maschinenausfall sowie alle Fälle höherer Gewalt) berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Druckerei für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

### 6. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierten Fertigstellungsan-

zeige ab, so ist die Druckerei berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

### 7. Skizzen, Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Datenerstellung und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag erteilt wird. Für alle von der Druckerei bearbeiteten oder erstellten Unterlagen bleibt das Urheberrecht bei ihm.

### 8. Reproduktionsrecht

Die Druckerei geht davon aus, dass der Besteller bei Erteilung eines Druckauftrages im Besitze der entsprechenden Reproduktionsrechte für alle Vorlagen, Daten, Filme und Muster ist. Die Druckerei hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, dies nachzuprüfen.

### 9. Angelieferte Dateien

Vom Kunden oder durch Dritte angelieferte Daten sind der Druckerei als Duplikat zur Verfügung zu stellen. Die Originaldaten sind durch den Kunden zu sichern.

### 10. Reproduktionsunterlagen, Klischees, Werkzeuge

Die von der Druckerei erstellen Reproduktionsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Daten, Satz, Montagen, Druckplatten usw.) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben Eigentum der Druckerei.

### 11. Mehraufwand

Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge Vorlagen und Manuskriptbereinigung bzw. Überarbeitung sowie nach dem Gut zum Druck verlangte Änderungen, die einen Mehraufwand nach sich ziehen, werden gesondert und zusätzlich verrechnet.

### 12. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildkorrekturen, Änderungen am Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

### 13. Branchenübliche Toleranz

Branchenübliche Abweichung in Ausführung und Material, insbesondere bezüglich Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit der Druckerei durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Kunden der Druckerei.

### 14. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% des bestellten Quantums – bei Extranfertigung des Materials bis 20% – können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

### 15. Mängelrüge / Haftung

Die von der Druckerei gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonst die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Ersatzlieferung. Jede weitere Haftung und jeder weitere Schadenersatz seitens der Druckerei ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet er nicht für irgendwelche Mängelfolgeschäden.

### 16. Vom Besteller geliefertes Material

Vom Besteller beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist der Druckerei frei Haus zu liefern. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität, Quantität). Dazu gehört auch eine Einlagerung des Materials auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

### 17. Abrufaufträge

Die bei Abrufaufträgen entstehenden Mehrkosten für die Beanspruchung des Lagers und die Verzinsung des im Auftrage gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) gehen zu Lasten des Bestellers.

### 18. Lieferung, Verpackung

Bei Lieferung der Ware in einer Sendung an eine Stelle in der Schweiz (Talbahnhstation) sind die Verpackungs- und Transportkosten im Preis inbegriffen (Ausnahmen bilden Kleinst- und Kleinaufträge). Davon abweichende Speditionsarten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

### 19. Haftung für Manuskripte, Datenträger etc.

Dem Drucker übergebene Manuskripte, Datenträger, Lithos, Klischees, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Eine Haftung dafür besteht nur, wenn der Druckerei ein Verschulden für den Schadenseintritt nachgewiesen werden kann.

### 20. Kontroll- und Prüfdokumente

Der Besteller ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zum Druck auf allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Die Druckerei haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler und von diesem selber ausgeführten Arbeiten und Korrekturen. Wird vereinbarungsgemäss auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumente verzichtet oder ruft der Auftraggeber ohne diese direkt Filme, Dateien oder Druckplatten ab, so trägt er das volle Risiko. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonst keine Rechtswirkung abgeleitet werden kann.

### 21. Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen und Dateien

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (Dateien, Negative, Farbauszüge, Lithos, Nutzenfilme, Satz sowie Werkzeuge) besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrages erfolgte Aufzeichnung der Enddaten wird 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist separat zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken vorbehalten. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet.

### 22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist Balgach.

### 23. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist CH 9436 Balgach. Anwendbar ist schweizerisches Recht

Victoriadruck AG, 9436 Balgach September 2004

September 2004